OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152127/16/WP

Datum:
Linz, 4. November 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über den Antrag der C M, vertreten durch x, auf Wiederaufnahme des mit Entscheidung vom 30. September 2019, GZ: LVwG-152127, abgeschlossenen Verfahrens, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit mündlich verkündetem Erkenntnis vom 30. September 2019 zu GZ: LVwG-152127/8, wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Marien vom 22. Februar 2019, GZ: B-2018-1125-00075, betreffend einen baupolizeilichen Beseitigungsauftrag, als unbegründet ab. Begründend führte das Verwaltungsgericht im Zuge des Rechtsgesprächs im Rahmen der mündlichen Verhandlung insbesondere aus, das verfahrensgegenständliche Grundstück weise die Widmung „Grünland“ auf und sei eine Bauführung im Grünland nur dann zulässig, wenn diese notwendig für einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb sei.

1.2. Mit – beim Verwaltungsgericht eingebrachten – Antrag vom 14. Oktober 2019 begehrt die Antragstellerin die auf § 69 AVG gestützte Wiederaufnahme des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Begründend wird vorgebracht, das Verwaltungsgericht sei bei seiner Entscheidung von einer „falschen“ Widmung ausgegangen. Vielmehr liege – wie die beigelegte Stellungnahme eines Baumeisters zeige – laut Grundbuchsauszug die Widmung „Gärten“ vor. Diese Widmung ermögliche die Errichtung von „Stützmauer und Pool“.

II. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich einerseits aus der Niederschrift samt Tonbandprotokoll der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 30. September 2019 (Niederschrift samt TBP, ON 8] sowie aus dem Wiederaufnahmeantrag der Antragstellerin unstrittig.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Die Antragstellerin strebt mit einem auf § 69 AVG gestützten Antrag die Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts abgeschlossenen Verfahrens an. Diesbezüglich erlaubt sich das Verwaltungsgericht auf die einschlägige höchstgerichtliche Rsp (vgl etwa VwGH 28.2.2019, Ra 2019/12/0010) zu verweisen. Der Verwaltungsgerichtshof führt in diesem Zusammenhang aus:

> „*Weist das Verwaltungsgericht - wie hier in dem wiederaufzunehmenden Verfahren - die gegen einen verwaltungsbehördlichen Bescheid erhobene Beschwerde als unbegründet ab und lässt es den Bescheid unverändert, ist dieses Erkenntnis derart zu werten, dass das Verwaltungsgericht ein mit*

dem Inhalt des verwaltungsbehördlichen Bescheides übereinstimmendes Erkenntnis erlässt. Ein solches Erkenntnis tritt - wie jede andere Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, welche die Angelegenheit erledigt, die zunächst von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war - an die Stelle des beim Verwaltungsgericht bekämpften Bescheides (vgl. z.B. VwGH 9.9.2015, Ro 2015/03/0032, mwH).

Auf das nach dem Vorgesagten durch Erkenntnis des BVwG abgeschlossene Verfahren waren die §§ 69 f AVG somit nicht anwendbar; die Wiederaufnahme wäre somit ausschließlich mit einem - hier von der anwaltlich vertretenen Revisionswerberin nicht gestellten - Antrag gemäß § 32 VwGVG anzustreben gewesen (vgl. VwGH 21.12.2016, Ra 2016/12/0106). Ein von einem Rechtsvertreter ausdrücklich auf § 69 AVG gestützter Antrag auf Wiederaufnahme erweist sich daher als unzulässig. Von dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das BVwG im vorliegenden Fall nicht abgewichen.“

Der von der Antragstellerin gestellte und auf § 69 AVG gestützte Antrag erweist sich daher schon im Lichte dieser Rsp als unzulässig.

1.2. Im Übrigen verkennt die Antragstellerin auch den Wiederaufnahmegrund. Bei der „Widmung“ handelt es sich um eine Rechtsnorm, nämlich eine normative Festlegung durch einen Flächenwidmungsplan. Die Widmung ist daher gerade nicht Teil des Sachverhalts („Tatsachen“), sondern Teil der Rechtslage. Die Annahme einer falschen Rechtsgrundlage ist allerdings nicht wiederaufnahmefähig, sondern allenfalls mit einem Rechtsmittel in der Sache selbst zu bekämpfen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, da die zu beantwortende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil